

Zufall im Zivilrecht

Zusammenfassung des Referats

1. Einleitung

Das Wort „Zufall“ begegnet einem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetz (ABGB)¹ zwölf Mal (§ 338², § 460, § 920, § 964 f, § 1020, § 1104, § 1117, § 1168a, § 1294, § 1311, § 1398), viermal als „zufällig“ (§ 979, § 1015, § 1048 f, § 1447) und zweimal als „Unglücksfall“ (§ 1108, § 1112). In diesem Referat sollen zwei grundlegende Normen – § 1311 zum Schadenersatzrecht sowie § 1447 zum allgemeinen Vertragsrecht – kurz dargestellt und erläutert werden.

2. Schadenersatzrecht

a. § 1311 ABGB

Das Schadenersatzrecht regelt die Schadenstragung, d.h. die Frage, wer einen Schaden zu ersetzen hat. § 1311 Satz 1 ABGB statuiert hierzu ein allgemeines Prinzip: „Der bloße **Zufall** trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet“ (*casum sentit dominus*, „den Zufall trägt der Eigentümer“).³ Entsteht ein Schaden durch reinen „Zufall“, steht der geschädigten Person grundsätzlich kein Anspruch auf Schadenersatz zu, sondern hat den Schaden selbst zu tragen. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe trägt bzw. ersetzt eine andere Person den Schaden. Diese Gründe oder Zurechnungskriterien sind in den §§ 1295 - 1320 ABGB geregelt und dienen der Haftungsbegrenzung; nur wenn sie erfüllt sind, ist es gerechtfertigt, dass jemand für den Schaden haftet.

Haftet die vom Geschädigten belangte Person nach diesen Regeln, liegt „bloßer Zufall“ nicht vor. Der schadenersatzrechtliche „Zufall“ iSd ABGB wird daher negativ formuliert: darunter ist jener schädigende Erfolg zu verstehen, den niemand nach den Haftungskriterien der §§ 1295 - 1320 ABGB zu vertreten hat.

§ 1311 Satz 2 1. Fall statuiert jedoch Folgendes: „Hat aber jemand den **Zufall** durch ein Verschulden veranlasst; [...] so haftet er für allen Nachteil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.“ Diese auf die Stammfassung des ABGB (1811) basierende Formulierung ist auf die damalige Haftungslehre zurückzuführen, die im Sinne eines *casus mixtus* („gemischter

¹ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946.

² Paragraphen ohne näherer Bezeichnung beziehen sich auf das ABGB.

³ Hierzu und im Folgenden: *Karner* in KBB³ § 1311 ABGB Rz 1 ff; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1311 ABGB Rz 1 f; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1311 ABGB Rz 1 f (Stand 01.06.2015, rdb.at); *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 1325 f; siehe auch RIS-Justiz RS0027328.

Zufall“) zwischen *causa remota* (Verschulden als „indirekte Ursache“) und *causa proxima* (Zufall als „direkte Ursache“) unterschied.

Aus heutiger Sicht hat diese Regelung allerdings nach überwiegender Auffassung keine eigenständige Bedeutung mehr. *Casus mixtus*-Fälle werden nun auf andere Weise gelöst: im Rahmen der vierstufigen Schadenersatzprüfung (Schaden – Kausalität – Rechtswidrigkeit - Verschulden) wird bereits auf Ebene der Rechtswidrigkeit eine objektive Sorgfaltsverletzung angesetzt und damit die Haftung bejaht.⁴ Damit ist von „Zufall“ nicht mehr die Rede, weil als Ursache nur das menschliche Verhalten herangezogen wird, um die Haftung zu bejahen.

b. Rechtsprechung

Der OGH definiert den „Zufall“ als das, „was nicht mehr Verschulden ist, was trotz gehöriger Sorgfalt nicht abgewendet werden kann“.⁵

Fährt jemand ohne Lenkberechtigung unbefugt mit einem fremden Fahrzeug (sog. „Schwarzfahrt“), so sind nach ständiger Rechtsprechung des OGH strengste Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Halters – insbes hinsichtlich der Verwahrung von Autoschlüsseln - zu stellen. So haftet der Halter für die Schäden aus einem Unfall bei der Schwarzfahrt, wenn er den Zündschlüssel seines Fahrzeugs zusammen mit anderen Schlüsseln unbeaufsichtigt an der unversperrten Haustüre stecken lässt, obwohl ihm klar ist, dass noch Freunde kommen werden, die (in Faschingsstimmung) an Fahrzeugen besonders interessiert sind. Bis zur Grenze des nicht abwendbaren „Zufalls“ müssen nämlich, so der OGH, alle Möglichkeiten zur Verhinderung von Schwarzfahrten ausgenützt werden. Keine Verletzung der Sicherungspflicht (und damit eine unverschuldete Schwarzfahrt) liegt etwa vor, wenn die Inbetriebnahme durch Trennung der Zündkabel und Kurzschließen derselben erfolgt.⁶

3. Vertragsrecht

a. Zufällige Unmöglichkeit der Leistung – § 1447 ABGB

§ 1447 1. Satz normiert folgende Leistungsstörung: „Der **zufällige** gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Wert derselben zu vergüten, auf.“ Wird die Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit also durch einen „Zufall“ unmöglich, führt dies dazu, dass auch der Vertragspartner nicht verpflichtet ist, die Gegenleistung zu erbringen.⁷ Dieser hat außerdem das Recht, eine bereits erbrachte

⁴ Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1311 ABGB Rz 2.

⁵ Siehe RIS-Justiz RS0027344; zuletzt etwa OGH 24.02.2003, 1 Ob 306/02k.

⁶ OGH 2 Ob 230/05w ZVR 2006/63.

⁷ Siehe nur OGH 26.2.2009, 1 Ob 26/09v NZ 2009/86.

Gegenleistung (i.A. den Kaufpreis) zurückzufordern,⁸ weil die Leistungspflichten auf beiden Seiten aufgehoben sind und der Vertrag damit ex lege wegfällt.⁹

„Zufälliger Untergang der Sache“ ist hier wiederum so zu verstehen, dass die Leistung (nach Vertragsabschluss) auf Dauer nicht mehr erbracht werden kann und – negativ formuliert – keine der Vertragsparteien dafür verantwortlich ist. Für die Verteilung des wirtschaftlichen Risikos zwischen den Parteien bedeutet dies Folgendes: der Gläubiger erhält bei zufälligem Untergang keine Leistung (= er trägt die „Leistungsgefahr“), während der Schuldner keine Gegenleistung (i.d.R. den Kaufpreis) erhält (=er trägt die „Preisgefahr“).¹⁰

Allerdings kann der Gläubiger, um den Vertragszerfall zu verhindern, vom Schuldner die Herausgabe des sog. „stellvertretenden Commodums“ verlangen. Dabei handelt es sich um einen Ersatzwert, der statt der untergegangenen Leistung ins Vermögen des Schuldners getreten ist (z.B. Versicherungssumme). Dies hat die Konsequenz, dass der Vertrag aufrecht bleibt. Allerdings muss der Gläubiger dann auch seine Gegenleistung erbringen.¹¹

Beispiel: A (Verkäufer) schließt mit B (Käufer) einen Kaufvertrag über ein schlüsselfertiges Haus ab. Am Tag vor der Übergabe stürzt das Haus durch ein plötzliches Erdbeben ein. Da der Untergang weder dem A noch dem B zuzurechnen bzw. von keinem der beiden verschuldet ist, ist die Leistung durch „Zufall“ unmöglich geworden. Hat B bereits den Kaufpreis gezahlt, kann er diesen von A zurückverlangen. B könnte aber auch eine evtl. Versicherungssumme als Ersatzwert verlangen, und damit den Vertrag aufrechterhalten.

b. „Force majeure“

Unter „Zufall“ fallen regelmäßig „Ereignisse höherer Gewalt“ (*force majeure* oder *vis maior*): dazu zählen von außen kommende, unvorhersehbare Ereignisse, die selbst bei Einhaltung der größten zumutbaren Sorgfalt nicht verhindert werden können. Typische Beispiele dafür sind Naturkatastrophen (wie das Erdbeben im obigen Fall) oder (Bürger-)Kriege.¹² In internationalen Handelsverträgen – v.a. im angloamerikanischen Raum, wo es kaum gesetzliche Bestimmungen zum „Zufall“ gibt – werden regelmäßig zur Vorsorge „force majeure-Klauseln“ aufgenommen, damit ausdrücklich betont wird, ob und in welchen Fällen höherer Gewalt die vertraglichen Verpflichtungen entfallen.¹³

⁸ Siehe § 1447 Satz 3: „In jedem Falle muß [sic] aber der Schuldner das, was er, um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß [sic] er aus dem Schaden des anderen keinen Gewinn zieht.“

⁹ Nicht unstrittig; siehe nur *Griss* in KBB³ § 1447 ABGB Rz 7; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 219 ff.

¹⁰ *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1447 ABGB Rz 6.

¹¹ *Griss* in KBB³ § 1447 ABGB Rz 7.

¹² *Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1447 ABGB Rz 16 (Stand 01.01.2016, rdb.at); vgl auch § 1104 ABGB.

¹³ Siehe <https://www.icc-austria.org/de/Beratung/Vertragsgestaltung/Hoehere-Gewalt.htm> (abgefragt am 4.6.2016).